



Feldabote Dermbach

gemeinsames Amtsblatt der Gemeinden Dermbach,
Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal

Jahrgang 26

Freitag, den 2. Juli 2021

Nr. 6



Schwimmbad Dermbach



Amtlicher Teil

Gemeinde Dermbach

Öffnungszeiten der Gemeinde Dermbach

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
 Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach

Tel.036964 880

Fax:036964 8855

Die Gemeinde ist wie folgt im Internet präsent:

www.dermbach.de

Aufgrund der derzeit niedrigen Coronazahlen ist die Gemeindeverwaltung wieder geöffnet. Wir bitten Sie die Öffnungszeiten einzuhalten und wenn möglich Termine zu vereinbaren, um Überschneidungen und Wartezeiten zu vermeiden.

Schiedsstelle der Gemeinde Dermbach

Schiedsfrau: Frau Salzmann

Sprechzeit: 1. Donnerstag im Monat
 von 17:30 bis 18:30 Uhr
 oder nach Vereinbarung
 Montag - Freitag
 erreichbar unter der

Rufnummer: 036964 7184

Kontaktbereichsdienststellen in der Gemeinde Dermbach

Kontaktbereichsbeamte:

Polizeihauptmeister Jörg Rotermund

Postanschrift: Hinter dem Schloß 1
 36466 Dermbach
 Ruf: 036964 83623

Sprechzeit:

Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 oder nach Vereinbarung.

Polizeihauptmeister Peter Poller

Postanschrift: Amtsstraße 8
 36466 Dermbach OT Stadtlengsfeld
 Ruf: 036965 80441

Sprechzeit:

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 oder nach Vereinbarung.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Bad Salzungen,

Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str.2
 36433 Bad Salzungen

Ruf: 03695 5510

Polizei-Notruf: 110

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Dermbach sucht ab dem **01.10.2021** einen

Leiter der Bauverwaltung (m/w/d) (unbefristet/Vollzeit)

Wir suchen eine Führungskraft mit Fachkompetenz und Leistungswillen für eine anspruchsvolle, vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit.

Die Stelle umfasst schwerpunktmäßig folgendes Aufgabenprofil:

- fachliche und organisatorische Leitung und Weiterentwicklung der Bauverwaltung
- Planung und Überwachung von Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen von öffentlichen Einrichtungen, Straßen und Grünanlagen
- Koordination von gemeindeeigenen Hochbau-, Tiefbau- und Sanierungsmaßnahmen
- Ausschreibungs- und Vergabeverfahren
- Baukostenabrechnung, Baukostenkontrolle
- Beschaffung und Unterhaltung gemeindlicher Fuhrpark
- Mitwirkung bei der Bauleitplanung (Ortsplanung, Bauleitplanverfahren)
- Betreuung und Gebäudeunterhalt kommunaler Liegenschaften (Gebäudemanagement)
- Begleitung von Fördermaßnahmen von der Antragstellung bis zum Erstellen des Verwendungsnachweises (Fördermittelmanagement)
- Führen von Verhandlungen und Abschluss von Ingenieur-, Architekten-, Bau- und Erschließungsverträgen
- Zusammenarbeit mit beauftragten Planungsbüros sowie Überwachung der Leistungserbringung, einschließlich der Wahrnehmung von Bauherrenaufgaben
- Mitwirkung bei der Aufstellung und Durchführung der Haushalts- u. Finanzplanung
- Erarbeitung von Beschlussvorlagen für kommunale Entscheidungsgremien und Teilnahme an diesen (Gemeinderat, Bauausschuss, Ortsteilräte).

Die genaue Abgrenzung der Aufgabenbereiche bzw. die Übertragung anderer Arbeitsgebiete bleibt vorbehalten.

Was wir von Ihnen erwarten:

- einen Hochschulabschluss (Diplom, Bachelor oder Master) in den Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Stadt- und Regionalplanung oder
- eine abgeschlossene Hochschulausbildung (Diplom-FH oder Bachelor) in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung oder eine abgeschlossene Qualifizierung zum Verwaltungsfachwirt (Angestelltenlehrgang II) bzw. Verwaltungsbetriebswirt (VWA)
- idealerweise mehrjährige Berufserfahrung im kommunalen Baubereich oder in einem Bauplanungsbüro
- wünschenswert sind Erfahrungen in der Mitarbeiterführung
- fundierte Rechts- und Fachkenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht und im speziellen Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, sowie angrenzender Rechtsgebiete
- Kenntnisse im Vertrags- und Vergaberecht (HOAI, VOF, VOB)
- Organisations-, Gestaltungs- und Planungskompetenz
- ausgeprägte mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit sowie Konflikt- und Kritikfähigkeit
- ein hohes Maß an Eigeninitiative, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit, persönlicher Integrität und Kostenbewusstsein
- fundierter Umgang mit Windows, MS-Office, Geoinformationssystem und anderen EDV-Anwendungen
- ein gültiger Führerschein der Klasse B

Was wir Ihnen bieten:

- ein unbefristetes Vollzeitbeschäftigungsverhältnis (40 Wochenstunden)
- Vergütung nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Zusatzleistungen:
 - Bezahlung nach Entgeltgruppe E10 TVöD-V (VKA)
 - Teilnahme an der leistungsorientierten Bezahlung
 - Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes
 - 30 Tage Erholungsurlaub
- flexible und familienfreundliche Arbeitszeitgestaltung
- attraktive Arbeitsbedingungen in einem kompetenten, engagierten Team
- flexible Arbeitszeitregelung

Bewerber/innen, die im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) IX schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **31.07.2021** an die

**Gemeinde Dermbach
- Personalamt -
Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach**

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen können nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur zurückgesandt werden, wenn Sie ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN A 4) beifügen. Anderenfalls werden Ihre Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Gemeinde Dermbach die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zweck der Bewerbungsabwicklung verarbeiten und nutzen darf.

**Hugk
Bürgermeister**

Steuern sind fällig

Die Kämmerei der Gemeindeverwaltung Dermbach weist die Steuerpflichtigen der Gemeinden Dermbach, Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal, die beantragt haben, die Grundsteuer in einem Jahresbetrag entrichten zu wollen, darauf hin, dass der **Grundsteuerjahresbetrag** gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz **zum 01.07.2021 fällig** ist.

Um unnötige Folgekosten (Mahngebühren, Säumniszuschläge) zu vermeiden, wird um sofortige Begleichung noch nicht gezahlter Grundsteuerjahresbeträge für 2021 gebeten.

Bekanntmachung der Beschlüsse**aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Dermbach vom 19.05.2021****Beschluss-Nr. 05/2021/01**

Der Haupt- und Finanzausschuss bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 21.04.2021.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 0 Ja

**Hugk
Bürgermeister**

Bekanntmachung der Beschlüsse**zur Sitzung des Gemeinderatssitzung Dermbach am 26.05.2021****Beschluss-Nr. 21/05/01**

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 28.04.2021

Abstimmung: 19 Ja / 0 Nein / 3 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 21/05/02

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe von Wegebauarbeiten zur Instandsetzung von Teilbereichen der Zufahrtswege zu den landwirtschaftlichen Flächen und zu den Wochenendgebieten „Am Eppersberg“ und „Am Baier“ an die Firma August Bock & Sohn GmbH & Co.KG, Fuldaer Straße 44 in 36088 Hünfeld zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt 35.491,75 € brutto.

Abstimmung: 21 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 21/05/03

Der Gemeinderat beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 25.000 € für die Aufstellung des Bebauungsplans Wohngebiet „Hinter dem Schloss“ in Dermbach in Vorbereitung für die Bebauung für altersgerechtes Wohnen (HHStelle 1.610000.65500, Ukto.015). Die Finanzierung wird durch Mehreinnahmen, hier die höher als geplant ausfallende Rückerstattung aus dem Vorjahr durch den Träger der Kindertagesstätte „Regenboden“ in Dermbach, in Höhe von 25.000 € gesichert (HHStelle 1.464015,17800).

Abstimmung: 19 Ja / 2 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 21/05/04

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag zur Ausführung der städtebaulichen Planungsleistungen zum Bebauungsplan Wohngebiet „Hinter dem Schloss“ in Dermbach gemäß dem vorgenannten Angebot an das Planungsbüro Kehrer & Horn GbR, Platz der Deutschen Einheit 4 in 98527 Suhl, zu erteilen. Die Auftragssumme beträgt 23.236,68 € brutto. Der Bürgermeister wird den entsprechenden Honorarvertrag mit dem Büro Kehrer & Horn GbR vereinbaren.

Abstimmung: 19 Ja / 2 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 21/05/05

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Wohngebiet „Hinter dem Schloss“ der Gemeinde Dermbach gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB mit gleichzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB i.V.m § 3 Abs. 1 und 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSIG)

Abstimmung: 19 Ja / 0 Nein / 3 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 21/05/06

Der Gemeinderat beschließt die o.g. Planungs- und Ingenieurleistungen durch das Büro Christian Herget, Friedensstraße 31, 36419 Geisa ausführen zu lassen. Die Finanzierung wird anteilig (nach geplanten Flächen) durch die verschiedenen Eigentümer (Gemeinde Dermbach und Private Eigentümer) übernommen. Die Auftragserteilung erfolgt erst nach Vorlage der von den Privaten Eigentümern unterzeichneten Vereinbarungen zur Bereitschaft der Übernahme der anteiligen Kosten des Bebauungsplanes.

Abstimmung: 22 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 21/05/07

Der Gemeinderat beschließt den Aufstellungsbeschluss zum einfachen Bebauungsplan „Wochenendhausgebiet Gartenstraße, Gemeinde Dermbach, OT Stadtlengsfeld gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Abstimmung: 22 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 21/05/08

Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister, Herrn Thomas Hugk die Vollmacht, die Bauleistungen für die Sanierung des Parkettbodens im Saal des Mehrzweckgebäudes Bernshäuser Straße 1 in 36466 Dermbach OT Urnshausen an den wirtschaftlichsten Bieter zu beauftragen.

Abstimmung: 22 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 21/05/09

Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister, Herrn Hugk die Vollmacht, die Bauleistungen der Lose 1 – 5, -

Los 1 – Abbruch und Rohbauarbeiten

Los 2 – Elektroinstallation

Los 3 – HLS – Installation

Los 4 – Tischlerarbeiten – Außentüren, Fenster

Los 5 – Tischlerarbeiten – Innentüren

nach Prüfung und Wertung der Angebote an den wirtschaftlichsten Bieter zu beauftragen.

Abstimmung: 21 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 21/05/10

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe von Bauleistungen zur Errichtung der Spielplatzanlage „Rhönpaulus-Kletterwald“ auf dem Schlossgelände Dermbach an die Firma Spielart GmbH, Mühlgasse 1, 99880 Hörsel OT Laucha mit einer Auftragssumme in Höhe von 159.692,05 € brutto.

Abstimmung: 22 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 21/05/11

Der Gemeinderat erteilt die Genehmigung nach § 2 der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung) der Gemeinde Dermbach für das Bauvorhaben: Errichtung einer Fertigteil-Doppelgarage in der Gemarkung Dermbach.

Abstimmung: 22 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Hugk

Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss B-Plan Hinter dem Schloss DE

Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Wohngebiet „Hinter dem Schloss“ der Gemeinde Dermbach gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB mit gleichzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 3 BauGB i. V. m § 3 Abs. 1 und 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSIG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach hat am 26.05.2021 mit Beschluss-Nr. 21/05/05 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Wohngebiet „Hinter dem Schloss“, als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, gefasst. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Dementsprechend kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Dermbach, Flur 2 die Flurstücke 288/1 teilweise (Straße), 301/3 und 329 teilweise (Straße). Er grenzt nördlich an die „Geisaer Straße“ und südlich an die Straße „Hinter dem Schloss“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Wohngebiet „Hinter dem Schloss“ ist der Anlage zu entnehmen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung sind:

Die Gemeinde Dermbach beabsichtigt, mit dem Bebauungsplan „andere Maßnahmen der Innenentwicklung“ zu ermöglichen und damit den Bereich einer nachhaltigen Nutzung zuzuführen. In diesem Zusammenhang wird ein Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 7 „Neubau eines Handels- und Dienstleistungszentrums“, der bisher nicht umgesetzt wurde, als Wohnbaustandort für Eigenheime und für altersgerechtes / betreutes Wohnen entwickelt.

Wesentliche Auswirkungen der Planung sind:

- es werden keine wesentlichen Auswirkungen durch die Planung erwartet

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 3 BauGB i.V.m § 3 Abs. 1 PlanSIG erfolgt durch Veröffentlichung der allgemeinen Ziele und Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen dieser Bekanntmachung.

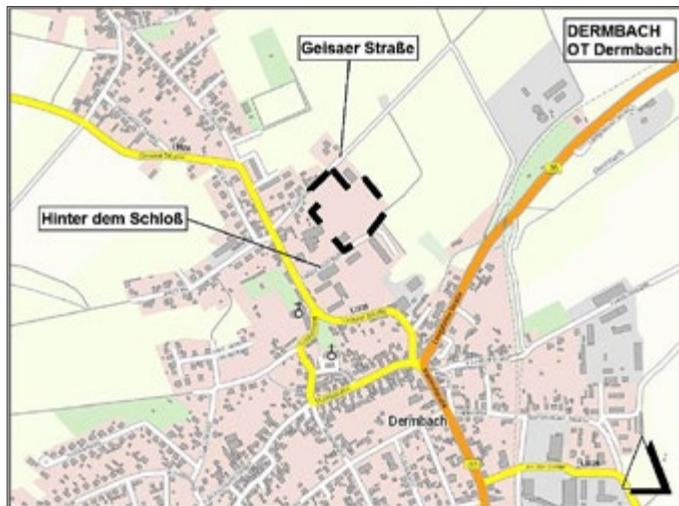
In der Zeit vom 12.07.2021 bis einschließlich 12.08.2021 kann jedermann dazu Äußerungen und Anregungen abgeben. Diese senden Sie an die Gemeinde Dermbach, Bauverwaltung, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSIG erfolgt als zusätzliches Informationsangebot die Bereitstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung und die Möglichkeit der Unterrichtung in der Gemeindeverwaltung Dermbach, Bauverwaltung, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach.

In Folge der COVID-19-Pandemie gelten für die Gemeindeverwaltung Dermbach derzeit geänderte Zugangsmodalitäten.

Für die Einsichtnahme und Unterrichtung ist es daher erforderlich, einen Termin mit der Gemeindeverwaltung Dermbach unter der Telefonnummer **039664/88-40** bzw. **039664/88-33** oder per E-Mail **bauamt@dermbach.de** zu vereinbaren. Sobald Ände-

rungen der Zugangsmodalitäten erfolgen, werden diese durch die Gemeinde Dermbach erneut ortsüblich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme und Unterrichtung kann nur nach Terminvereinbarung in der Gemeindeverwaltung Dermbach, Bauamt, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach erfolgen.

Anlage:

Lageplan mit Geltungsbereich (schwarz gestrichelt) des Bebauungsplans Wohngebiet „Hinter dem Schloss“ der Gemeinde Dermbach (Kartengrundlage: WEBAtlasDE „Geoproxy Thüringen“; ohne Maßstab)

Dermbach, den 21.06.2021

-Siegel-

Hugk

Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Einfacher Bebauungsplan**Sondergebiet „Wochenendhausgebiet Gartenstraße, Gemeinde Dermbach, OT Stadtlengsfeld“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.05.2021 folgenden Beschluss gefasst (Beschluss-Nr. 21/05/07):

- 01 Der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach fasst gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung des Einfachen Bebauungsplanes Sondergebiet „Wochenendhausgebiet Gartenstraße, Gemeinde Dermbach, OT Stadtlengsfeld“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Anlage zum Beschluss zu entnehmen.
- 02 Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Ziel des Bauleitplanes ist die Bestandssicherung der Wochenendhaussiedlung mit der Möglichkeit der geringfügigen Erweiterung der Häuser und des möglichen Umbaus. Vorrangig geht es um eine Bestandssicherung.
 - Für das Gebiet wird keine Änderung der vorhandenen Erschließung geplant.
- 03 Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
- 04 Die Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung und die Auslegung erfolgt nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
Die Förmliche Beteiligung der Behörden nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB.
Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und von dem Umweltbericht nach § 2a abgesehen.
- 05 Mit der Erarbeitung des B-Planes soll das Büro Christian Hergert aus Geisa beauftragt werden.
- 06 Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:

Der einfache Bebauungsplan wird erforderlich, um die städtebauliche Ordnung und Entwicklung im Außenbereich zu sichern,

d.h. eine bauliche Entwicklung des Gebietes durch rechtlich sichere Vorgaben (Bebauungsplan) und in Abstimmung mit der Gemeinde festzulegen.

Baurechtlichen Missständen soll durch den Bebauungsplan vorgebeugt und vorhandene Missstände ausgeräumt werden. Dies gibt den Nutzern aber auch den Behörden rechtliche Sicherheit und Handlungsmöglichkeiten.



Bekanntmachung zu den jährlichen Standfestigkeitskontrollen an Grabdenkmalen

Die Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 der Gartenbauberufsgenossenschaft vom

01. Januar 2000 (in der Fassung vom April 2010) und die Friedhofssatzung der Gemeinde Brunnhartshausen vom 20.12.2014, die Friedhofssatzung der Gemeinde Dermbach vom 12.06.2014, die Friedhofssatzung der Gemeinde Diedorf vom 29.10.2014, die Friedhofssatzung der Gemeinde Empfertshausen vom 04.12.2012, die Friedhofssatzung der Gemeinde Neidhartshausen vom 06.09.2013, die Friedhofssatzung der Gemeinde Oechsen vom 01.02.2010, die Friedhofssatzung der Stadt Stadtlengsfeld vom 18.01.2017, die Friedhofssatzung der Gemeinde Urnshausen vom 01.12.2015 in der Fassung der 1. Änderung vom 30.04.2018, die Friedhofssatzung der Gemeinde Weilar vom 21.01.2015, die Friedhofssatzung der Gemeinde Wiesenthal vom 11.12.2013 und die Friedhofssatzung der Gemeinde Zella/Rhön vom 01.05.2012 verpflichten zu jährlichen Standfestigkeitskontrollen an den Grabdenkmalen.

Ursache für eine fehlende Standfestigkeit kann eine fehlende bzw. schadhafte Verdübelung zwischen Grabmal und Sockel sein. Es ist aber auch möglich, dass die Standfestigkeit nachträglich durch Witterungseinflüsse oder das Senken des umliegenden Erdreichs verloren geht. Regelmäßiges Überprüfen der Standfestigkeit der Grabmale soll dafür sorgen, die Sicherheit sowohl für auf dem Friedhof Beschäftigte als auch für die Friedhofsbesucher zu gewährleisten. Kinder und ältere Menschen sind hier besonders gefährdet.

Die diesjährigen Kontrollen auf den Friedhöfen in Brunnhartshausen, Föhlritz, Dermbach, Diedorf, Empfertshausen, Unteralba, Gehaus, Neidhartshausen, Oechsen, Stadtlengsfeld, Urnshausen, Bernshausen, Weilar, Wiesenthal und Zella/Rhön werden in der Zeit

vom 26.07. bis 30.07.2021

durchgeführt.

Gemäß der Unfallverhütungsvorschrift muss die Prüfung nach einem bestimmten Verfahren durchgeführt werden. Ein ordnungsgemäß aufgestellter Grabstein darf bei dieser Prüfmethode nicht schwanken oder gar umfallen, sondern muss den durch das Gerät ausgeübten Druck standhalten. Diese Prüfmethode ist anerkannt. Die Standfestigkeit der Grabmale wird durch einen sachkundigen Fachbetrieb unter der Verwendung eines Prüfgerätes vorgenommen und das Ergebnis elektronisch protokolliert. Bei Beanstandungen werden die Grabmale mit einem Aufkleber gekennzeichnet und die Nutzungsberechtigten bzw. sonstigen Verpflichteten schriftlich aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist die Standfestigkeit der Grabmale fachmännisch wiederherzustellen.

Dermbach, den 22.06.2021

Im Auftrag

Lotz

Leiterin Bauverwaltung

Kleingartenflächen Gemeinde Dermbach

Die Gemeinde Dermbach kann 3 Gartenparzellen verpachten:

Pachtvertrag ab : sofort

Größe : ca. 380 m²

ca. 172 m²

ca. 400 m²

Flurstück Nr. : 1569, Flur 2

Lage: Jacobsdelle, links von der B285 Richtung Hartschwinden

Nutzung : Kleingarten/Erholungsfläche

Für nähere Auskünfte bzw. zur Abgabe eines Pachtantrages wenden Sie sich bitte an:

Gemeinde Dermbach

Hinter dem Schloss 1

36466 Dermbach

Telefon 036964/ 80275

oder

Liegenschaften

Frau Hollenbach

Tel.036964/8812

Weiterhin besteht die Möglichkeit den Pachtantrag per E-Mail unter der Adresse bauamt@dermbach.de einzureichen.

Mängelmelder-/Beschwerde-Formular

Aufmerksame Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, der Gemeindeverwaltung Schäden in der Gemeinde Dermbach zu melden, die dann so schnell wie möglich behoben werden.

Wenn Sie also eine defekte Straßenlampe entdecken, ein zerstörtes Verkehrsschild sehen oder einen Straßenschaden bemerken:

Nutzen Sie die Möglichkeit der Mängelmeldung und unterstützen Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung in ihrer Arbeit.

Nutzen Sie dazu das im Amtsblatt abgedruckte Formular oder gehen auf unsere Webseite unter <https://www.dermbach.de/gemeinde-dermbach/formulare.html> (PDF-Formular) oder <https://www.dermbach.de/gemeinde-dermbach/formulare/meldformular.html> (Online-Melder) und beobachten, wie Ihr gemeldeter Schaden beseitigt wird.

Anzeigende (Vorname, Name, Str., HNr.; PLZ Ort, Telefon, E-Mail)

Posteingangsvermerk



**Datenschutzinformationen
nach Art 13 Datenschutz-
Grundverordnung
(DS-GVO)
Verarbeitung
personenbezogener
Daten**

Zur effizienteren Bearbeitung Ihres Anliegens wurde oben genanntes Formular eingerichtet. In den Formularfeldern werden persönliche Daten erhoben.

Sie sind demzufolge betroffene Person nach Artikel 4 Ziffer 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Aufgrund des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c/e DSGVO ist die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten zulässig.

Herkunft der Daten

Angaben in den Formularfeldern

Empfänger der Daten

Gemeindeverwaltung Dermbach
Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach

Verantwortlicher

Gemeinde Dermbach
Geisaer Straße 16
36466 Dermbach

Datenschutzbeauftragter

Kontaktdaten:
edv@dermbach.de

**Datenverarbeitung und
Dauer der Speicherung**

Für die Datenverarbeitung nutzen wir ein IT-Verfahren. Ihre Daten werden nach Erledigung des Sachverhaltes gelöscht.

Betroffenenrechte

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DS-GVO)

Gemeinde Dermbach
Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach

Tel. : (036964) 88-0

Fax : (036964) 8855

E-Mail : info@dermbach.de

Web : www.dermbach.de

Gemeinde Dermbach
Ordnungsamt
Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach

Mängelmelder-/Beschwerde-Formular (Bitte wählen Sie zunächst Ihr Anliegen aus)

- für den öffentlichen Verkehrsraum (Straßen, Gehweg, Plätze, Rad- und Wanderwege)
- für öffentliche Grünflächen (Friedhöfe, Parkanlagen, Spielplätze, Sportstätten)
- für öffentliche Verkehrseinrichtungen (Lichtmasten, Verkehrszeichen)
- für öffentliche Gebäude und Einrichtungen
- Abfallentsorgung, Schädlingsbekämpfung, Plakatierung, Fahrzeugentsorgung

Bitte nur Mängel in den Ortslagen der Gemeinde Dermbach angeben

Für eine sachgerechte Behandlung Ihres Anliegens oder für den Fall von Rückfragen kann es hilfreich sein, Fotos von der betreffenden Örtlichkeit beizufügen.

Mängelort (Ortslage, Straße, Einrichtung)

Mein Anliegen, meine Beschwerde

Folgeblatt

Einwilligungserklärung

Die Verwendung des IT-Verfahrens liegt in meinem persönlichen Ermessen. Mit meiner Unterschrift willige ich in die Verarbeitung meiner personengebundenen Daten ein.

Ort, Datum

Unterschrift



Gemeinde Empfertshausen

Amtliche Wahlbekanntmachung der Gemeinde Empfertshausen

Einreichung der Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl 2021 in der Gemeinde Empfertshausen zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Empfertshausen am 26.09.2021

-Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen- 1.

In der Gemeinde Empfertshausen wird am 26.09.2021 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der gem. § 24 Abs. 2 ThürKWG am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, sowie Republik Zypern.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtung zusammengearbeitet hat. Er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 Thür KWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von

Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnung erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung erhalten:

- das Kennwort, der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschrift von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärung des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder beauftragten dieser Einrichtung zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist und dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 Thür KWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG

1.3.

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind - insgesamt 40 Unterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist und dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemein-

samen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.

Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Wartburgkreises, oder im Gemeinderat der Gemeinde Empfertshausen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind - insgesamt 32.

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden vertreten waren.

3.1.

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind – insgesamt 32. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Wartburgkreis, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs.1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloß 1 in 36466 Dermbach bis zum 23. August 2021 (34.Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten in der Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach, Raum 336 ausgelegt.

- Montag und Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr,
- Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

- Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
- Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
- am Montag, d. 23.08.2021 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei Verwaltungsgemeinschaft Dermbach aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein.

Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4.

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3. gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 13. August 2021 (44. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind bei der Gemeinde Dermbach Dermbach, Hinter dem Schloß 1 in 36466 Dermbach einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 13. August 2021 (44.Tag vor der Wahl) 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen.

Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 23. August 2021 (34.Tag vor der Wahl) 18:00 Uhr behoben sein.

Am 24. August 2021 um 20:00 Uhr tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Empfertshausen in Dermbach, Geisaer Straße 16 im Schlosssaal zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Gez.

Bastian Egle

Wahlleiter der Gemeinde Empfertshausen

Bekanntmachung der Beschlüsse

zur Sitzung des Gemeinderates Empfertshausen am 21.06.2021

Beschluss-Nr. 01/04/21

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 11.03.2021
Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 02/04/21

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 06.05.2021
Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 03/04/21

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung 2021.
Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 04/04/21

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2021.
Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Dem Gemeinderat wurde der Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Empfertshausen zur Kenntnis gegeben.

A. Häfner
Beigeordneter

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Gemeinde Empfertshausen (Landkreis Wartburgkreis) für das Haushaltsjahr 2021

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Empfertshausen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese wurde am 21.06.2021 vom Gemeinderat der Gemeinde Empfertshausen mit Beschluss Nr. 03/04/21 beschlossen und mit Schriftsatz vom 22.06.2021 von der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis rechtsaufsichtlich geprüft und bestätigt.

Die Ausfertigung erfolgte am 24.06.2021.
Die Haushaltssatzung enthält nach den §§ 59 Abs. 4, 63 Abs. 2 und 65 Abs. 2 ThürKO keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 03.07.2021 bis 18.07.2021 während der üblichen Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach, Zimmer 313 öffentlich aus. Es wird um vorherige telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer 036964/8821 gebeten.
Darüber hinaus wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan zu den o. g. Sprechzeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Haushaltssatzung der Gemeinde Empfertshausen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 55 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung – ThürGemHV) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Empfertshausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 917.400 €
und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 327.700 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 271 v. H. (Grundsteuer A)
 - b) für die Grundstücke 389 v. H. (Grundsteuer B)
- 2. Gewerbesteuer 395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 140.000 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene beigefügte Stellenplan.

§ 7

Die Erheblichkeitsgrenze nach § 58 Absatz 1 ThürKO zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 7.500 € im Einzelfall festgesetzt. Mehrausgaben mit einem Volumen von über 7.500 € im Einzelfall sind vom Gemeinderat zu beschließen.

§ 8

Die Erheblichkeitsgrenze gemäß § 60 Absatz 2 ThürKO zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung wird auf 4 vom Hundert der Gesamtausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts festgesetzt.

§ 9

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Empfertshausen, den 24.06.2021

Antonio Häfner
Beigeordneter

- Siegel -

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Empfertshausen

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) erlässt die Gemeinde Empfertshausen folgende Satzung.

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Empfertshausen ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 ThürBKG) eine gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die

Bezeichnung:

„Freiwillige Feuerwehr Empfertshausen“

(2) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 15).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Sicherheitswache nach § 22 ThürBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Empfertshausen die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeinde weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Empfertshausen haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Empfertshausen zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden; die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollten Einwohner der Gemeinde Empfertshausen sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen.

Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (§ 13 Abs. 4 ThürBKG) verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet

- a) in der Regel mit Vollendung des 60. Lebensjahres, in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 3 spätestens mit der Vollendung des 67. Lebensjahres.
- b) mit dem Austritt
- c) mit der Entpflichtung
- d) mit dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister ihm

- a) eine Ermahnung
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer altersbedingt (§ 5 Abs. 2), wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
- b) durch Entpflichtung (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- c) durch den Tod

§ 10

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Empfertshausen führt den Namen „Jugendfeuerwehr Empfertshausen“.

(2) Die Jugendfeuerwehr Empfertshausen ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen vom vollendeten 6. bis – längstens- zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Empfertshausen untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11

Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister

(1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde ist der Ortsbrandmeister.

(2) Der Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§ 12) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Empfertshausen statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Empfertshausen angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Empfertshausen ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Empfertshausen und die Ausbildung der Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten.

Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig die Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Empfertshausen ernannt.

§ 12

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekanntzugeben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 13

Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten einstimmig zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten zu übergeben.

§ 14

Feuerwehrausschuss

(1) Die Gemeinde Empfertshausen bildet einen Feuerwehrausschuss, der aus dem Ortsbrandmeister, seinem Stellvertreter, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Gerätewart, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Sicherheitsbeauftragten besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Empfertshausen zu koordinieren.

(2) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat eine Feuerwehrausschusssitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(3) Über die Sitzung des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Die Gemeinde Empfertshausen hat die Vereine zu fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Näheres regelt die Vereinsatzung.

§ 16

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in allen geschlechtlichen Formen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Empfertshausen vom 28.05.1997 außer Kraft.

Empfertshausen, den 110.06.2021

Häfner

Beigeordneter

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Aufwandsentschädigung

für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Empfertshausen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Aufgrund des §19 Abs. 1, Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungs-

verordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.10.2020 (GVBl. S. 543) hat der Gemeinderat der Gemeinde Empfertshausen in der Sitzung am 06.05.2021 die folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Empfertshausen beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters beträgt 80,- €
- (2) Der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Ortsbrandmeister festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Zug - Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrlführers vergleichbar sind, beträgt 40,- €.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Jugendfeuerwehrwarts beträgt 50,- €.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Gerätewarts beträgt 40,- €
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehr beträgt 30,- €

§ 3 Zahlungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 4 Ruhe der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht,

1. Solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes entoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder
2. Wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.

§ 5 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in allen geschlechtlichen Formen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Empfertshausen vom 28.05.1997 zuletzt geändert am 06.07.2001 außer Kraft.

Empfertshausen, den 11.06.2021
Häfner
Beigeordneter

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Empfertshausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Empfertshausen hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. 05. 2004 (GVBl. S. 505) geändert durch Gesetz vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229, 266) folgende 2. Änderung der Satzung für den Friedhof der Gemeinde Empfertshausen vom 04.12.2012 in der Fassung der 1. Änderung vom 04.12.2014 beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Urnengrabstätten

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen oder namentlichen Beisetzung von Urnen.

Die Beisetzung einer Urne ohne namentliche Benennung erfolgt ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle sowie ohne Angaben von Lebensdaten. Die namentliche Beisetzung einer Urne erfolgt der Reihe nach innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage. Für die Verstorbenen wird eine einheitliche Gedenktafel mit den Abmaßen 12 cm x 8 cm und mit Aufschrift (Vorname, Name, Geburtsjahr und Sterbejahr des Verstorbenen) an einem zentralen Denkmal angebracht. Die Kosten für die Anschaffung der Gedenktafel und das Anbringen an dem Denkmal sind durch den jeweiligen Antragsteller bzw. Gebührenschildner in voller Höhe zu tragen. Die Urnengemeinschaftsanlage wird von der Gemeinde errichtet, gestaltet und gepflegt. An Gedenktagen können an einer zentralen Stelle, Sträuße oder Gebinde niedergelegt werden. Unkontrolliert auf der Gemeinschaftsanlage abgelegter oder gepflanzter Blumenschmuck wird entschädigungslos beseitigt.

Artikel 2

§ 33 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Empfertshausen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Empfertshausen, den 11.06.2021

Häfner
Beigeordneter

(Siegel)

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Oechsen

Bekanntmachung der Beschlüsse

zur Sitzung des Gemeinderates Oechsen am 25.05.2021

Beschluss-Nr. 01/25/05/21

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 27.04.2021

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 02/25/05/21

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, die beigefügte Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Thüringen und der Gemeinde Oechsen bezüglich der Sanierung und Abstufung der L 2601 zu unterzeichnen.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Bleisteiner
Bürgermeister

Gemeinde Weilar

Wohnungsangebot der Gemeinde Weilar

Die Gemeinde Weilar kann folgenden Wohnraum zur Vermietung anbieten:

Wohnung im Mehrfamilienwohnhaus in der Dermbacher Straße 3

Vermietung ab: 01. Juli 2021
Größe: 45 qm
Lage: Dachgeschoß, abgeschlossene Wohnung
Räume: 1 Zimmer, Küche, Bad mit WC
Kaltmiete: 177,00 €/Monat
Betriebskostenvorschuss: 80,00 €/Monat
PKW-Stellplatz: vorhanden

Vor Abschluss des Mietvertrages sind zwei Monatsmieten als Kaution zu hinterlegen.

Ihren **schriftlichen** Antrag richten Sie bitte an:
 Gemeindeverwaltung Weilar
 Schulstr. 13 in 36457 Weilar

oder

Gemeinde Dermbach
 z. Hd. Frau Hollenbach
 Hinter dem Schloss 1 in 36466 Dermbach
 Email: bauamt@dermbach.de
 Telefonisch: 036964/8812

Nichtamtlicher Teil

Ortsteil Neidhartshausen

Jagdgenossenschaft Neidhartshausen

Die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Neidhartshausen findet am **Freitag, den 09.07.2021 um 19:00 Uhr** im Haus der Generationen, Wilhelm-Löber-Straße 34 in 36466 Dermbach OT Neidhartshausen statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstehers
2. Bericht des Jagdpächters
3. Kassenprüfbericht
4. Entlastung des Kassenführers, der Kassenprüfer und des Jagdvorstandes
5. Antrag der evang. Pfarrgemeinde zur Beteiligung an den Renovierungskosten der St. Michael-Kirche in Neidhartshausen
6. Verwendung der Jagdpacht
7. Sonstiges und Informationen zum Umgang mit den Folgen der Pandemie
8. evtl. Auszahlung des Jagdpachtreinertrages

Alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Neidhartshausen sind dazu herzlich eingeladen.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Neidhartshausen



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Dermbach

Herausgeber: Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich:** Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langwiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.